

20.03.2015

Rundmail der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) zu folgenden Themen:

- (1) Kalkulation der Entgelte für Messung und Abrechnung (vorgangsbezogene bzw. zeitraumbezogene Berechnung)
- (2) Kosten für die Umstellung von L- auf H-Gas (§ 19a EnWG)
- (3) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte im Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Rundmail möchte die LRegB NRW Ihnen nähere Informationen zu aktuellen Themen der Regulierung zur Verfügung stellen.

(1) Kalkulation der Entgelte für Messung und Abrechnung (vorgangsbezogene bzw. zeitraumbezogene Berechnung)

Bereits mit der Rundmail vom 08.10.2014 hat sich die LRegB NRW zur Kalkulation von Entgelten für Messung und Abrechnung und die Unterscheidung in eine vorgangsbezogene wie auch zeitraumbezogene Berechnung geäußert.

Danach hält die LRegB NRW weiter daran fest, dass vorgangsbezogene Entgelte vom Grundsatz der Kostenorientierung her sachgerechte Entgelte darstellen und dem Verursachungsprinzip gerecht werden.

Die von zahlreichen anderen Regulierungsbehörden bevorzugte bzw. vorgegebene zeitraumbezogene Kalkulation stellt demgegenüber eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenorientierung dar. Um jedoch eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Kalkulation von Entgelten für Messung und Abrechnung sicherzustellen, hat die LRegB NRW bereits per letzter Rundmail den in ihre Zuständigkeit fallenden Netzbetreibern empfohlen, ab 01.01.2015 die Entgelte für Messung und Abrechnung zeitraumbezogen zu kalkulieren.

Diese Information ist so zu verstehen, dass eine bisher vorgangsbezogene Berechnung für Abrechnungszeiträume bis einschließlich 31.12.2014 beibehalten werden darf. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnungsstellung erst im Jahr 2015 erfolgt. Die Änderung zur zeitraumbezogenen Berechnung gilt erst für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2015.

(2) Kosten für die Umstellung von L- auf H-Gas (§ 19a EnWG)

Zahlreichen Gasnetzen in Nordrhein-Westfalen (wie auch in anderen Ländern) steht in den nächsten Jahren die Umstellung der Gasqualität von L- auf H-Gas bevor. Die Kosten für die notwendigen

technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte hat der jeweilige Netzbetreiber zu tragen. Diese Kosten werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.

Im Zuge dieser Umstellung und entsprechender vorbereitender Tätigkeiten haben zahlreiche Netzbetreiber bereits die aus ihrer Sicht umlagefähigen Plankosten (ab 2015) gemeldet. Auffällig oft wurden dabei pauschale Beträge zur Kostenart sonstige betriebliche Kosten, insbesondere Rechts- und Beratungskosten, angezeigt.

Die LRegB NRW weist darauf hin, dass auch umlagefähige Kosten einer Effizienzprüfung unterliegen und für ein Umlageverfahren nur unbedingt betriebsnotwendige Kosten herangezogen werden dürfen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist eine Kostenerstattung unzulässig; daher sind solche Kosten, die innerhalb eines Basisjahres entstehen, auch nicht über den Umweg einer Kostenprüfung nach § 6 ARegV zur Bestimmung eines sachgerechten Ausgangsniveaus berücksichtigungsfähig.

Eine Prüfung der Rechts- und Beratungskosten wird zum Gegenstand haben, inwieweit ggf. auch auf eigenes Know-How innerhalb des Netzbetriebs zurückgegriffen werden konnte oder ob die den Gas-Bereich unterstützenden Verbände oder auch andere Institutionen Informationen, Schulungen, Fortbildungen, Arbeitsblätter und Beratungen kostengünstig und effizient zur Verfügung stellen. Ebenso wird eine Rolle spielen, mit welchem Vorlauf bis zur Umstellung Plan- und Istkosten gemeldet werden; zum Teil stehen die Umstellungen von L- auf H-Gas erst in 5 bis 10 Jahren an.

(3) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte im Strom

Bereits mit Rundmail vom 08.10.2014 hat sich die LRegB NRW zur Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte im Strom geäußert.

Es wurde festgestellt, dass die Netzbetreiber in Zuständigkeit der LRegB NRW bei der Kalkulation und Abrechnung der sogenannten „vermiedenen Netzentgelte“ nach § 18 StromNEV unterschiedlich vorgehen.

Die Wirtschaftsprüfer testieren die bei Einspeisungen durch Anlagen nach dem EEG von den Verteilernetzbetreibern im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleiches nach dem EEG an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gezahlten vermiedenen Netzentgelte. In einem weiteren Testat nach § 9 Abs. 6 S. 2 KWKG werden außerdem die Daten für die Berechnung des Belastungsausgleichs bei Einspeisung durch KWK-Anlagen bestätigt.

Die vorgenannten Bescheinigungen dienen als Grundlage für die Prüfung der „vermiedenen Netzentgelte“ durch die LRegB NRW.

Vor diesem Hintergrund wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die LRegB NRW die durch den Verband der Netzbetreiber VDN e.V. dargelegte Vorgehensweise im „Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV“ (Stand: 03.03.2007; nachfolgend: VDN-Leitfaden) für sachgerecht und kostenorientiert hält, und diese daher anzuwenden ist.

Zur Darlegung einer korrekten Berechnung der vermiedenen Netzentgelte stellt die LRegB NRW für alle ab 2014 berechneten Werte auf die Berücksichtigung des VDN-Leitfadens ab. Im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontos ab dem Jahr 2014 werden dann nur noch gemäß dem VDN-Leitfaden erstellte Testate für die Kostenermittlung anerkannt.

Zur Unterstützung dieser Berechnungen und zur Sicherstellung einer rechnerisch einheitlichen Vorgehensweise finden Sie in der Anlage das von der Regulierungskammer des Freistaates Bayern entwickelte Excel-Tool, dem sich die LRegB NRW vollumfänglich anschließt.